

Badeordnung

für das Freibad der Gemeinde Bergen

§ 1

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt im eigenen Interesse des Badegastes.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2

Zutritt

1. Die Benützung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Folgenden Personen ist der Zutritt nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offene Wunden haben.
2. Schwerbehinderte mit Merkzeichen „B“ bedürfen einer Begleitperson.
3. Kinder unter **sieben** Jahren dürfen die Badeanlage nur in Begleitung eines verantwortlichen Erwachsenen betreten.
4. Am Kinderplanschbecken haben die begleitenden Personen des jeweiligen Kindes die Aufsichtspflicht.
5. Gewerbsmäßiger Schwimmunterricht ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zugelassen.

§ 3

Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung eine Eintrittskarte. Sie ist nicht übertragbar und gilt nur am Tage der Ausgabe. Die Saisonkarte gilt nur für die Dauer einer Badesaison.
2. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder

nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet. Mit der Lösung der Eintrittskarte erwirbt der Badegast gleichzeitig die Berechtigung zur Benützung einer Wechselkabine mit der Möglichkeit, seine Kleider dort in Verwahrung zu geben.

§ 4

Betriebszeit, Badezeit, Badeschluss

1. Als Betriebszeit wird die Zeit von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgesetzt.
2. Bei schlechter Witterung und Temperaturen **unter 15 Grad**, um 09.00 Uhr des jeweiligen Tages, kann das Bad gesperrt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
3. Das Ende der Nutzung der Badeeinrichtungen ist so zu wählen, dass das Bad mit Ende der Öffnungszeiten verlassen werden kann.
4. Aus wichtigem Grund (z.B. Überfüllung, Betriebsstörung, Gewitter usw.) kann das Bad gesperrt werden.

§ 5

Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, Badegästen mit nicht entsprechender Bekleidung unnachsichtig aus dem Bad zu verweisen. Widersetzlichkeit hat Strafanzeige und zeitweiligen Ausschluss aus dem Bade zur Folge.
2. Speziell im Kinderbereich/ Kinderplanschbecken ist auch für Babys/Kleinkinder **verpflichtend** Badebekleidung zu tragen.

§ 6

Benützung des Schwimmbeckens

1. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote und Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
2. Das Einspringen in das Sportbecken ist grundsätzlich nur an den Stirnseiten der Becken (Startblöcke) gestattet.
3. Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerteil benützen.

§ 7

Benutzung der Großspielgeräte (Wasserrutsche, Krake)

1. Die Benutzung ist für Kinder ab 6 Jahren geeignet und nur für geübte Schwimmer erlaubt.
2. Das Unterschwimmen der Geräte ist verboten.
3. Ringe, Uhren und scharfkantige Objekte sind vor Gebrauch abzulegen.
4. Das Springen von den Großspielgeräten auf andere Objekte (z.B. Schwimmreifen) ist nicht erlaubt.
5. Bei Benutzung der Wasserrutsche dürfen sich max. 10 Personen, bei der Krake max. 10 Person, gleichzeitig auf dem Spielgerät befinden.

§ 8

Körper- und Wäschereinigung

1. Vor der Benutzung der Becken ist zu duschen.
2. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibungsmittel dürfen im Bad nicht verwendet werden.
3. Die Badewäsche darf nur an den Brausen gereinigt und ausgespült werden.

§ 9

Badbenützung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle und Wertstoffe sind Behälter vorhanden.
2. Fahrräder sind außerhalb des Bades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Eine Haftung für abgestellte Fahrräder wird nicht übernommen.

§ 10

Haftung der Besucher

1. Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benützung des Bades und seiner Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
2. Bei der Durchführung von Schwimmausbildungen durch Vereine, Gruppen, Schulen und anderen Organisationen ist die verantwortliche Aufsichtsperson für die Einhaltung der Badeordnung mit verantwortlich.
3. Schwimmausbildungen sollen in ruhige Betriebszeiten gelegt werden.

§ 11

Fundgegenstände

1. Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 12

Haftung der Gemeinde

1. In Anbetracht der sich aus dem Betrieb des Bades ergebenden Gefahren haben die Badbenutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von der Gemeinde zum Schutze der Benutzung und zur Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
2. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden aller Art, die sich aus der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ereignen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
3. Für Wertgegenstände und Geld haftet die Gemeinde nicht.

§ 13

Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben die guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung einzuhalten.
2. Auf dem Badegelande ist nicht gestattet,
 - a) zu lärmern, Abspielgeräte und Musikinstrumente zu betreiben, wenn und soweit andere Badegäste dadurch gestört werden;
 - b) Fußball zu spielen;
 - c) auf den Boden oder in das Badewasser zu spucken;
 - d) Abfälle aller Art wegzuworfen;
 - e) Tiere mitzubringen;
 - f) andere unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen;
 - g) sonstigen Unfug zu treiben;
 - h) die Notdurft außerhalb der Toiletten zu verrichten;
 - i) eine Feuerstelle zu errichten;
 - j) ein Zelt aufzustellen.
3. Geschicklichkeitsspiele (wie z.B. Federball oder Wurfspiele) sind insofern erlaubt, als dadurch andere Badegäste nicht belästigt oder gestört werden.
4. Das Fotografieren und Filmen hat geltende Schutzrechte zu beachten.

§14 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.
2. Den Anordnungen des Aufsichtspersonales ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
4. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
5. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Eintritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
6. Im Fall der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 15 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Gemeinde vorgebracht werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt zum 01.05.2017 in Kraft. Die Badeordnung vom 17.05.1997 tritt außer Kraft.

Bergen, den 19.04.2017

Gemeinde Bergen

Stefan Schneider
1. Bürgermeister